



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 17.12.2009

Nr. 24

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes
2. Anmeldetermine zum Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2010/2011
3. Einziehung von Straßen (Teilfläche des Parkplatzes Nordring)
4. Bebauungsplan Nr. 315 der Stadt Moers (Gebiet Bahnanlagen der NIAG)
5. Satzung der Stadt Moers über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Bahnanlagen der NIAG (Schienenstrecke Moers-Vluyn) gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
6. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2009
7. 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2009
8. Friedhofssatzung der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.12.2009
9. Bekanntmachung Allgemeinverfügung Glasverbot
10. Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 14.12.2009
11. Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 14.12.2009
13. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2009
13. Bekanntmachung der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses
12. Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 10. Dezember 2009
13. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Wahlrecht, die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers am 7. Februar 2010

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Bekanntmachung

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich anerkannt:

Grafschafter Knirpskiste e.V.
Schwarzer Weg 56
47447 Moers
Anerkannt am 26.11.2009

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 KJHG nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 1.12.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2010/2011**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULEN,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **Jahrgangsstufe 11** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 02. FEBRUAR 2010 – 04. FEBRUAR 2010

VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

REALSCHULEN

VOM 02. FEBRUAR 2010 – 04. FEBRUAR 2010

VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 02. FEBRUAR 2010 – 04. FEBRUAR 2010

VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Gymnasium Adolfinum und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 02. FEBRUAR 2010 – 04. FEBRUAR 2010

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche des Parkplatzes Nordring

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers Flur 3, Flurstück 588. Es handelt sich hierbei um eine ca. 1060 qm große Teilfläche im süd-westlichen Bereich der Parkplatzfläche Nordring.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Moers vom 03.12.2009 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

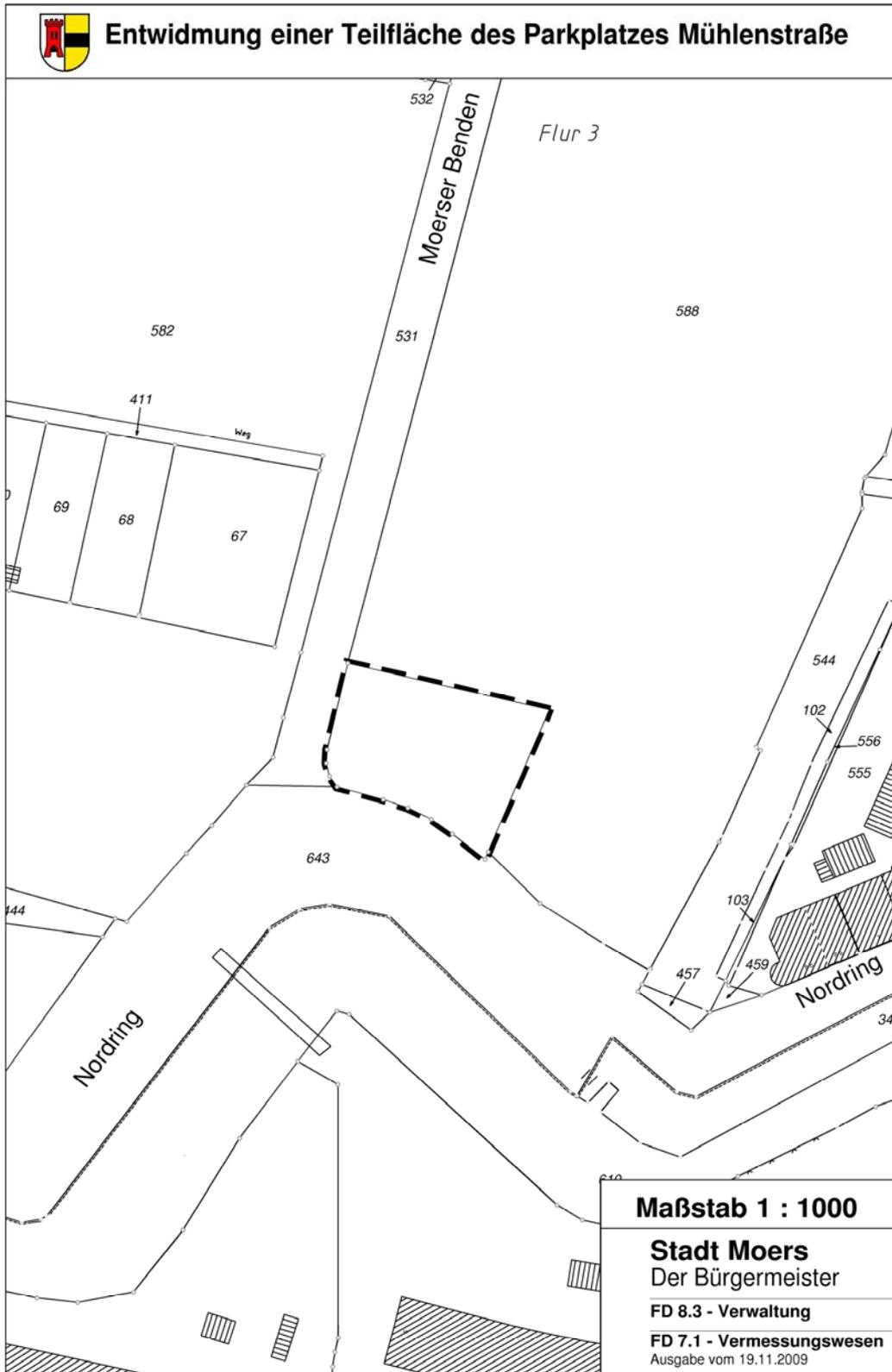
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachbereich Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 08.12.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor



Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 315 der Stadt Moers (Gebiet Bahnanlagen der NIAG)

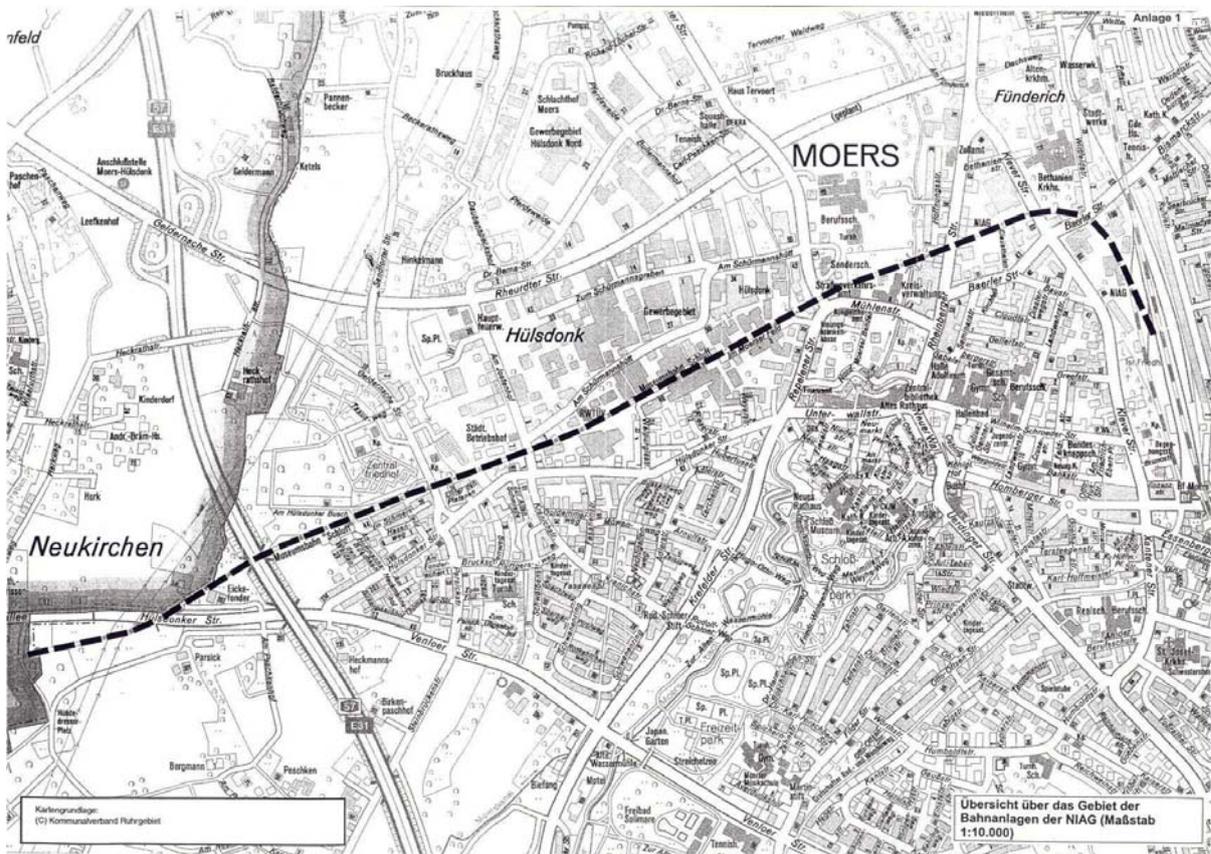
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **09.12.2009** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 315 der Stadt Moers (Gebiet Bahnanlagen der NIAG) vom 15.12.2004 und
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Bahntrasse der NIAG als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zur Sicherung der städtebaulichen Ziele im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme der NIAG-Trasse als SPNV-Verbindungsstrasse festzusetzen.

Der vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Übersicht über das Gebiet der Bahnanlagen der NIAG:

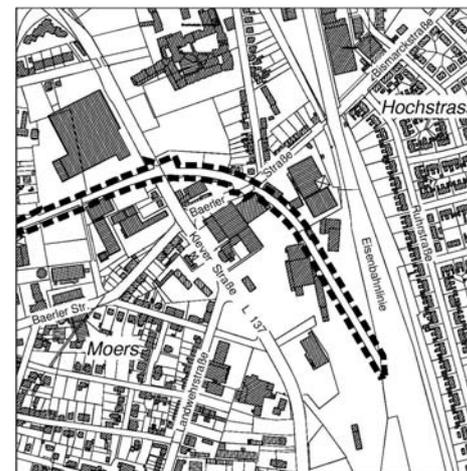
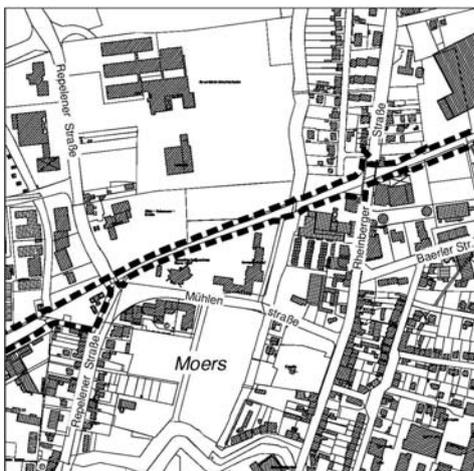
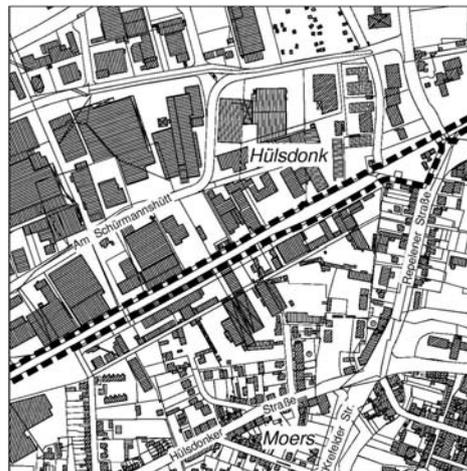
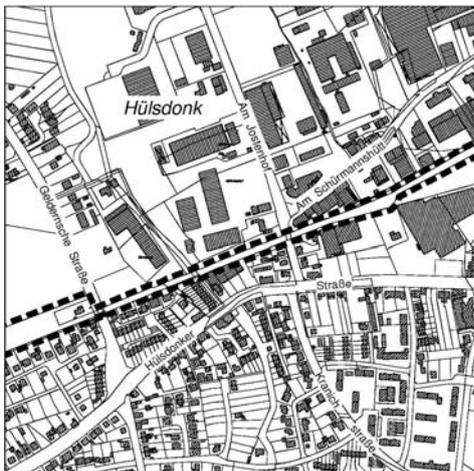
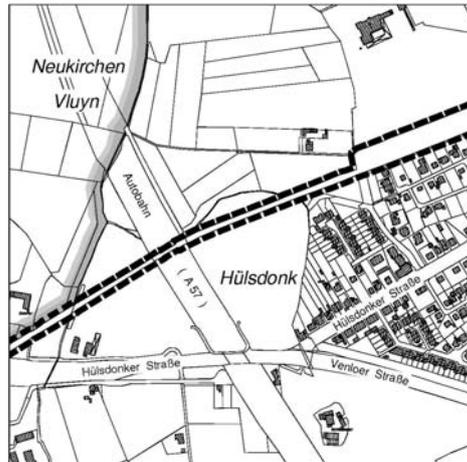
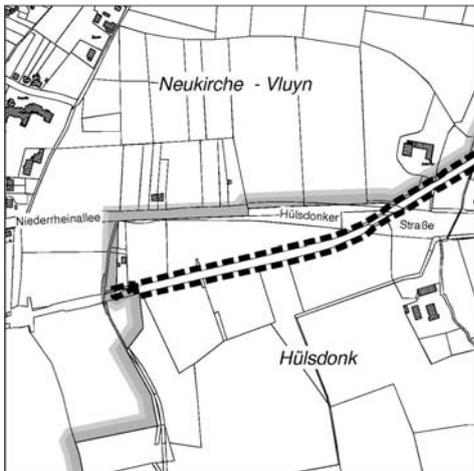


Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise Flurstücke aus den Gemarkungen Moers, Flur 1,2,3,8 und Hülsdonk, Flur 2,3,4.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten hervor.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -



Moers, den 15.12.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Satzung der Stadt Moers über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Bahnanlagen der NIAG
(Schienenstrecke Moers-Vluyn) gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
vom 15.12.2009**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I .S. 2585) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Ziel und Zweck**

Der Stadt Moers steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Nutzung der Bahnanlage für verkehrliche Zwecke mit dem Ziel des Betriebs als SPNV-Strecke) ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise Flurstücke aus den Gemarkungen Moers, Flur 1,2,3,8 und Hülsdonk, Flur 2,3,4.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Anlage 1a-f hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Bahnanlagen der NIAG (Schienenstrecke Moers-Vluyn) wird mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

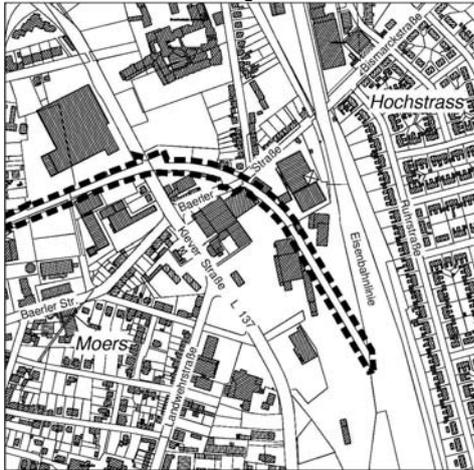
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **09.12.2009** beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Bahnanlagen der NIAG (Schienenstrecke Moers-Vluyn), Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

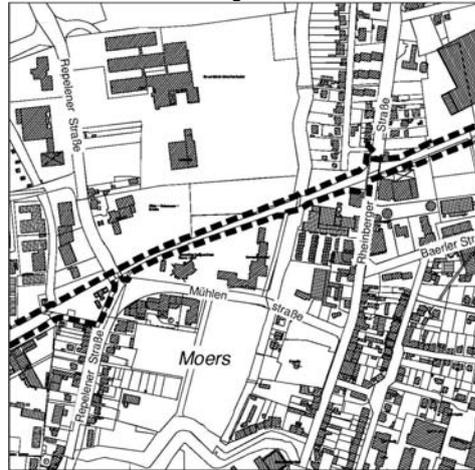
Moers, den 15.12.2009
Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

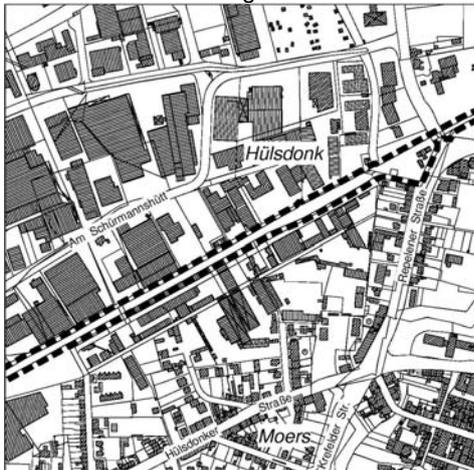
Anlage 1a



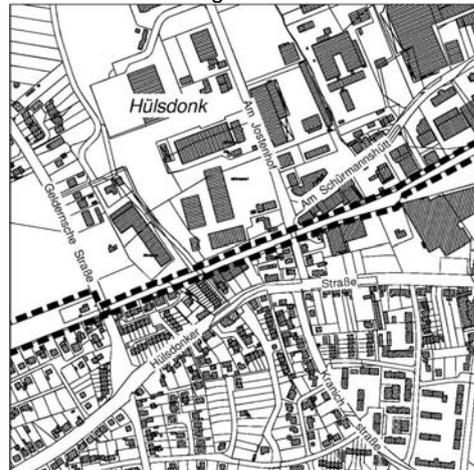
Anlage 1b



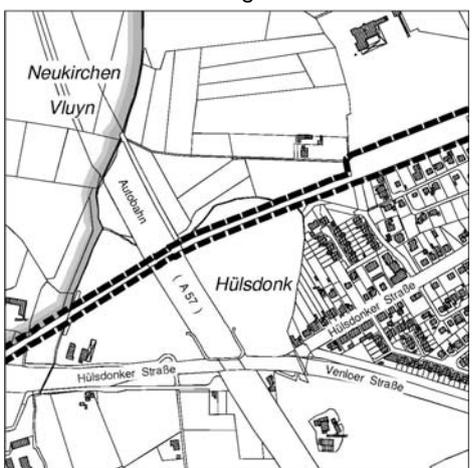
Anlage 1c



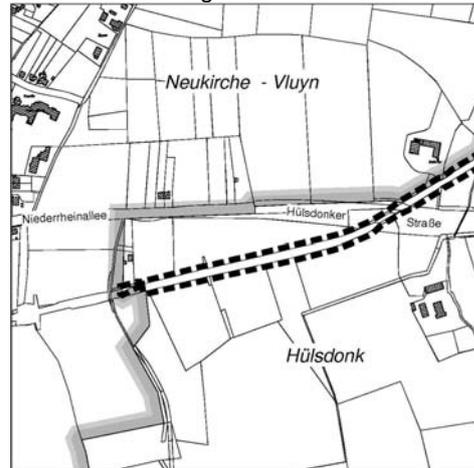
Anlage 1d



Anlage 1e



Anlage 1f



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

**1. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung über die
Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 16.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394 und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 06.08.2007 hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ bei weniger als einem zusammenhängenden Monat“ wird ersetzt durch die Worte „ bis zu viermal im Jahr“.

§ 5 wird wie folgt geändert::

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse)	1,52 €
b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	22,75 €
c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	9,68 €
d) Sonderklasse III (Fußgängerzone)	11,77 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) mit Priorität 1 gewartet wird (W I)	0,44 €
b) mit Priorität 2 gewartet wird (W II)	0,17 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

**II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2009
Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

**8. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 16.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 380) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009 (GV.NW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW. S. 394), hat der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Fußgängerzonen. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO).

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamt übrige Straßenoberfläche also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Straßen, auf denen die Winterwartung durch die Städtische Betriebe Moers AöR durchgeführt wird, sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritätsklassen W I und W II eingeteilt.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur bei gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und -abgänge, steile Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen zu bestreuen.
- § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

In **§ 6 Abs. 3 Satz 2** werden das Wort „Bürgermeister“ durch die Worte „Vorstand der Städtische Betriebe Moers AöR“ ersetzt.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird in der als Anlage zu dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung geändert.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2009 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2009
Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Anlage zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 Straßenreinigungssatzung

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2) Straßenreinigung Winterdienst			
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31001	Abteistraße						x	x	x		x
31003	Ackerstraße von Dorfstraße bis Haus Nr. 165 und von Vereins- bis Hängelstraße	x					x		x		x
31004	Adam-Riese-Straße	x						x	x	x	x
31005	Adlerstraße	x					x		x		x
31006	Adolf-Krummacher-Straße						x	x	x		x
31007	Agnesstraße	x						x	x	x	x
31008	Ahornstraße						x	x	x		x
31009	Akazienstraße						x	x	x		x
31011	Albert-Altwicker-Straße einschl. Stichweg	x						x	x	x	x
31012	Albert-Schweitzer-Straße						x	x	x		x
31010	Albertstraße	x						x	x	x	x
31013	Alex-Nöthen-Weg	x						x	x	x	x
31014	Alexander-Fleming-Weg						x	x	x		x
31102	Alexanderstraße						x	x	x		x
31015	Alfredstraße						x	x	x		x
31016	Allmendestraße	x					x		x		x
31017	Alsenstraße	x					x		x		x
31020	Alt-Hasselt-Straße	x					x		x		x
31018	Altdorferstraße						x	x	x		x
31021	Altmarkt		x			x					
31024	Am Achterathshof						x	x	x		x
31026	Am Anger	x					x		x		x
31027	Am Bahndamm	x						x	x	x	x
31028	Am Bendmannsfeld	x					x		x		x
31113	Am Boschhof	x						x	x	x	x
31030	Am Burgfeld	x					x		x		x
31031	Am Domacker	x					x		x		x
31108	Am Feldrain	x						x	x	x	x
31104	Am Förtgesgraben	x						x	x	x	x
31033	Am Fonderschen	x					x		x		x
31036	Am Friedrich-Ebert-Platz	x					x		x		x
31037	Am Fänderich	x						x	x	x	x
31038	Am Geldermannshof	x					x		x		x
31039	Am Gerdtbach	x						x	x	x	x
31110	Am Hasloth	x						x	x	x	x
31040	Am Heckmannshof						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31041	Am Heiligen Berg	x				x			x		x
31042	Am Holderstrauch					x		x	x		x
31044	Am Hühnerort	x						x	x	x	x
31046	Am Implier Berg						x	x	x		x
31048	Am Jostenhof einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 - 39	x				x			x		x
31047	Am Jungbornpark	x					x		x		x
31050	Am Kolk						x	x	x		x
31120	Am Krähenacker	x						x	x	x	x
31052	Am Meerholz	x				x			x		x
31112	Am Meetschenhof	x						x	x	x	x
31053	Am Mönk	x					x		x		x
31054	Am Moersbach	x						x	x	x	x
31107	Am Mühlenteich	x						x	x	x	x
31121	Am Pandyck	x						x	x	x	x
31056	Am Pannenhof						x	x	x		x
31124	Am Schrapershof	x						x	x	x	x
31059	Am Schürmannshütt	x				x			x		x
31061	Am Sportpark	x						x	x	x	x
31062	Am Sportzentrum	x				x			x		x
31064	Am Ufserter Graben einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 – 42 jedoch ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 22a – 22f	x					x		x	x	x
31078	Am Viegenhof	x						x	x	x	x
31114	Am Vutzhof	x						x	x	x	x
31098	Am Weidenbruch						x	x	x		x
31066	Am Wiesengrund						x	x	x		x
31067	Am Wolfsberg	x					x		x		x
31022	Amalienstraße	x					x		x		x
31060	Amselstraße						x	x	x		x
31068	An den Eichen						x	x	x		x
31069	An den Hornbuchen	x					x		x		x
31070	An der Beeke						x	x	x		x
31071	An der Berufsschule	x					x		x		x
31073	An der Halde	x					x		x		x
31111	An der Hees	x						x	x	x	x
31074	An der Linde	x					x		x		x
31099	An der Sandkull einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr 78 – 84a	x					x		x		x
31077	An der Schneckull	x						x	x	x	x
31115	An Hoffmanns Büschken	x						x	x	x	x
31079	Andreasstraße						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31080	Anemonenweg						x	x	x		x
31081	Anglerstraße	x					x		x		x
31083	Annabergstraße	x					x		x		x
31082	Annastraße	x					x		x		x
31084	Anrathsmünde	x				x			x		x
31119	Antoniastraße	x						x	x	x	x
31085	Antoniusstraße						x	x	x		x
31086	Arminiusstraße	x					x		x		x
31105	Arnikaweg	x						x	x	x	x
31087	Arnulfstraße	x					x		x		x
31088	Asberger Straße	x				x			x		x
31090	Asterlager Straße	x						x	x	x	x
31091	Asternstraße	x					x		x		x
31092	Aubruchsweg	x						x	x	x	x
31093	Auf dem Berg	x						x	x	x	x
31094	Auf dem Hügel	x					x		x		x
31101	Auf der Düne	x					x		x		x
31095	Auf der Wehm	x					x		x		x
31100	August-Macke-Straße						x	x	x		x
31096	Augustastraße	x				x			x		x
31097	Averdunkshof						x	x	x		x
31103	Azaleenweg einschl. Stichweg	x						x	x	x	x
31222	Baerler Straße	x				x			x		x
31224	Bahnenstraße						x	x	x		x
31225	Bahnhofstraße bis Haus Nr. 72	x				x			x		x
31226	Bankstraße	x					x		x		x
31227	Barbarastraße	x					x		x		x
31229	Baudenstraße, einseitig vor Haus Nr. 2-6, außer Privatstraße ab Haus Nr. 12	x					x		x		x
31230	Baumstraße	x					x		x		x
31228	Baustraße	x					x		x		x
31285	Beckers Kull	x						x	x	x	x
31231	Beethovenstraße	x					x		x		x
31232	Behringweg						x	x	x		x
31233	Bendmannstraße	x				x			x		x
31282	Bergahornstraße, gerade Hausnummern	x					x		x		x
31282	Bergahornstraße, ungerade Hausnummern						x	x	x		x
31235	Bergheideweg	x						x	x	x	x
31236	Bergheimer Straße						x	x	x		x
31234	Bergstraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31237	Bergwerkstraße	x				x			x		x
31238	Bernhardstraße						x	x	x		x
31240	Bernsteinstraße	x					x		x		x
31241	Bernsweg bis Drennesweg einschl. Stichstraße zu den Häusern 5 – 9	x				x			x		x
31242	Bert-Brecht-Straße						x	x	x		x
31243	Bertastraße	x					x		x		x
31244	Bethanienstraße	x					x		x		x
31246	Beuthener Straße	x					x		x		x
31288	Birkenpaschhof einschl. Stichstraßen	x						x	x	x	x
31249	Birkenstraße						x	x	x		x
31250	Birnenstraße						x	x	x		x
31251	Bismarckstraße	x				x			x		x
31252	Blücherstraße	x					x		x		x
31254	Blumenstraße						x	x	x		x
31255	Boberstraße						x	x	x		x
31256	Böckstraße von Finkstraße bis Kuckucksweg	x						x	x	x	x
31256	Böckstraße von Kuckucksweg bis Windmühlenstraße Nr. 1 – 11 (nur ungerade Haus-Nr.)						x	x	x		x
31258	Bogenstraße einschl. Verbindungsstraße						x	x	x		x
31283	Bonifatiusstraße einschl. Stichstraßen von Haus Nr. 3a – 19 und 20 – 48	x					x		x		x
31260	Boschheideweg bis Haus Nr. 46	x					x		x		x
31261	Brahmsstraße						x	x	x		x
31262	Breslauer Straße	x						x	x	x	x
31264	Brieger Straße zwischen Kornstraße und Kattowitzer Straße						x	x	x		x
31264	Brieger Straße zwischen Kattowitzer Straße und Hattropstraße	x						x	x	x	x
31265	Brinkenhof	x					x		x		x
31266	Bruchstraße	x						x	x	x	x
31267	Bruckschenweg ab Rüttgersweg					x		x	x		x
31269	Brüggerfeldweg	x					x		x		x
31270	Brunostraße						x	x	x		x
31271	Buchenweg von Viertelsheideweg bis Ulmenstraße					x		x	x		x
31271	Buchenweg von Ulmenstraße bis Robinienweg							x	x	x	x
31289	Buchmannstraße	x						x	x	x	x
31273	Bullermannshof	x				x			x		x
31275	Bunsenweg						x	x	x		x
31276	Bunzlauer Straße						x	x	x		x
31277	Burgstraße		x			x					
31278	Burgundenstraße	x					x		x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)				
								Straßenreinigung Fahrbahn	Gehweg	Winterdienst Fahrbahn	Gehweg	
31279	Buschstraße	x					x		x			
31281	Bussardweg						x	x	x			x
31367	Callunaweg	x						x	x	x		x
31363	Carlo-Schmid-Straße von Rathausallee bis Haus Nr. 99	x				x			x			x
31364	Carl-Peschken-Straße	x				x			x			x
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße bis Haus Nr. 55						x	x	x			x
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße ab Haus Nr. 56	x						x	x	x		x
31352	Cecilienstraße	x					x		x			x
31353	Charlottenstraße	x						x	x	x		x
31354	Chemnitzer Straße	x					x		x			x
31355	Cheruskerstraße	x					x		x			x
31362	Christianstraße	x						x	x	x		x
31360	Christian-von-Wolff-Weg	x					x		x			x
31368	Christine-Hirschmann-Weg	x						x	x	x		x
31366	Christine-Teusch-Straße	x						x	x	x		x
31365	Claudiusstraße	x						x	x	x		x
31356	Clausthalstraße						x	x	x			x
31357	Cloudtstraße, ungerade Hausnummern						x	x	x			x
31357	Cloudtstraße, gerade Hausnummern	x					x		x			x
31358	Cranachstraße	x					x		x			x
31359	Crusestraße						x	x	x			x
31372	Daheimstraße						x	x	x			x
31373	Dahlienweg						x	x	x			x
31374	Damaschkestraße						x	x	x			x
31375	Danziger Straße	x					x		x			x
31404	Davidstraße	x						x	x	x		x
31378	Dessauer Straße	x					x		x			x
31379	Diergardtstraße	x				x			x			x
31380	Dieselstraße						x	x	x			x
31381	Diesterwegstraße	x					x		x			x
31382	Dietrichstraße						x	x	x			x
31409	Dohlenstraße	x						x	x	x		x
31385	Donaustraße	x				x			x			x
31387	Dongrathshof	x					x		x			x
31388	Dorfstraße	x				x			x			x
31389	Dorotheenstraße von Vinner Straße bis Venloer Straße	x				x			x			x
31390	Dorsterfeldstraße	x				x			x			x
31407	Dr.-Berns-Straße	x				x			x			x
31403	Dr.-Fabricius-Straße	x						x	x	x		x
31394	Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr.	x					x		x			x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
	20										
31405	Dr.-Hermann-Bähr-Straße			x		x					
31395	Dr.-Karl-Hirschberg-Straße	x					x		x		x
31391	Drennesweg	x				x			x		x
31392	Dresdener Ring	x					x		x		x
31393	Drinhausstraße	x					x		x		x
31396	Drosselstraße	x					x		x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße bis Haus Nr. 14						x	x	x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße Reststück zur Schillerstraße	x						x	x	x	x
31398	Drususstraße	x					x		x		x
31399	Düppelstraße						x	x	x		x
31400	Dürerstraße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 46 – 72, 74 – 104, 106 – 120, 122 – 140	x					x		x		x
31401	Düsseldorfer Straße von Rheinhausener Straße bis Venloer Straße/Ruhrorter Straße und von Haus Nr. 210 bis Kirchweg	x				x			x		x
31402	Duisburger Straße	x					x		x		x
31441	Edmundstraße	x						x	x	x	x
31476	Eduardstraße	x						x	x	x	x
31442	Egonstraße	x						x	x	x	x
31443	Ehrenmalstraße	x					x		x		x
31478	Eibenweg	x						x	x	x	x
31446	Eichendorffstraße	x					x		x		x
31445	Eichenstraße	x				x			x		x
31447	Eicker Grund	x				x			x		x
31449	Einsteinstraße						x	x	x		x
31451	Eisenbahnstraße	x						x	x	x	x
31450	Eisenstraße	x					x		x		x
31452	Elbestraße	x					x		x		x
31486	Elbinger Ring	x						x	x	x	x
31482	Elenastraße	x						x	x	x	x
31477	Elisabeth-Selbert-Straße	x						x	x	x	x
31453	Elisenstraße	x						x	x	x	x
31487	Elly-Heuss-Knapp-Weg	x						x	x	x	x
31454	Elsterstraße						x	x	x		x
31456	Emanuelstraße						x	x	x		x
31457	Emil-Nolde-Straße	x					x		x		x
31459	Endstraße von Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 25	x				x			x		x
31460	Engelbertstraße						x	x	x		x
31461	Engelsberg einschl. Stichstraße zu Haus Nr. 2 bis 10						x	x	x		x
31475	Ertfstraße						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31462	Erich-Kästner-Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 11 und von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 20	x					x		x		
31462	Erich-Kästner-Straße ab Haus Nr. 13 und ab Haus Nr. 22	x						x	x	x	x
31481	Erikaweg					x		x	x		x
31463	Erlenweg					x		x	x		x
31466	Ernst-Barlach-Straße	x					x		x		x
31467	Ernst-Holla-Straße	x				x			x		x
31465	Ernststraße						x	x	x		x
31468	Erzgebirgsstraße						x	x	x		x
31469	Eschenweg	x						x	x	x	x
31470	Essenberger Straße	x				x			x		x
31471	Eulenweg						x	x	x		x
31473	Eupener Platz	x					x		x		x
31472	Eupener Straße	x					x		x		x
31480	Eurotec-Ring	x				x			x		x
31474	Ewaldstraße						x	x	x		x
31521	Falkenweg						x	x	x		x
31523	Fasanenplatz	x					x		x		x
31522	Fasanenstraße	x					x		x		x
31525	Feldmannstraße	x					x		x		x
31524	Feldstraße						x	x	x		x
31526	Felkestraße	x					x		x		x
31558	Fenchelstraße	x						x	x	x	x
31527	Ferdinandstraße						x	x	x		x
31528	Feuerbachstraße						x	x	x		x
31529	Fichtenstraße						x	x	x		x
31530	Fieselstraße Klompenwinkel und Pumpeneck		x				x				
31530	Fieselstraße von Ende Klompenwinkel bis Unterwallstr.			x			x				
31530	Fieselstraße von Ende Pumpenwinkel bis im Rosenthal					x		x	x		x
31531	Filder Straße von Südring bis Venloer Straße einschl. Stichstraße zur Tennishalle und Stichstraße zum Solimare	x					x		x		x
31532	Finkstraße	x					x		x		x
31557	Fliederweg	x						x	x	x	x
31534	Föhrenstraße						x	x	x		x
31553	Fontanestraße	x					x		x		x
31535	Forststraße	x						x	x	x	x
31536	Frankenstraße						x	x	x		x
31538	Franz-Haniel-Straße	x					x		x		x
31539	Franz-Marc-Straße						x	x	x		x
31561	Franz-Saumer-Weg	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31537	Franzstraße						x	x	x		x
31541	Freiligrathstraße	x					x		x		x
31542	Friedenstraße	x					x		x		x
31543	Friedhofstraße	x					x		x		x
31546	Friedrich-Ebert-Straße	x				x			x		x
31554	Friedrich-Schelling-Straße	x						x	x	x	x
31544	Friedrichstraße		x			x					
31547	Friemersheimer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 – 94 jedoch ohne gepflasterte Stichwege	x					x		x		x
31559	Fritz-Huseman-Straße	x						x	x	x	x
31549	Fritz-Reuter-Straße	x					x		x		x
31550	Fröbelstraße	x					x		x		x
31551	Fuchsienweg						x	x	x		x
31552	Fuldastraße	x					x		x		x
31591	Gabelbergerstraße	x					x		x		x
31592	Galgenbergsheide einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 – 12	x					x		x		x
31593	Galmesweg bis Haus Nr. 36	x				x			x		x
31594	Gartenstraße	x					x		x		x
31595	Gaußstraße	x					x		x		x
31640	Gebrüder-Grimm-Platz	x						x	x	x	x
31596	Geldernsche Straße bis Sandforter Straße außer Stichstraßen	x				x			x		x
31596	Geldernsche Straße Stichstraßen von Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 40	x									
31596	Geldernsche Straße Stichstraße von Haus Nr. 60 bis Haus Nr. 76	x					x				
31597	Gellertstraße						x	x	x		x
31599	Georgstraße	x						x	x	x	x
31600	Geranienstraße	x					x		x		x
31601	Gerhardstraße	x					x		x		x
31602	Gerhart-Hauptmann-Straße	x				x			x		x
31632	Germanenstraße	x					x		x		x
31603	Germendonks Kamp	x					x		x		x
31604	Germerdonkstraße	x					x		x		x
31605	Gertrudenweg						x	x	x		x
31635	Gertrud-Bäumer-Straße	x						x	x	x	x
31637	Gimpelweg	x						x	x	x	x
31606	Ginsterweg						x	x	x		x
31607	Gladiolenweg						x	x	x		x
31608	Gleiwitzer Straße						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31609	Glogauer Straße	x						x	x	x	x
31610	Glückaufstraße	x				x			x		x
31611	Glücksburger Straße	x					x		x		x
31612	Goebenstraße	x					x		x		x
31614	Görlitzer Straße						x	x	x		x
31613	Goethestraße						x	x	x		x
31615	Goldammerweg						x	x	x		x
31616	Goldaper Weg	x					x		x		x
31617	Goldberger Straße	x						x	x	x	x
31618	Gotenstraße soweit ausgebaut						x	x	x		x
31619	Grabenstraße einschl. Stichweg vor den Häusern 8 – 18						x	x	x		x
31621	Greefstraße						x	x	x		x
31622	Grenzstraße	x					x		x		x
31636	Greta-Rothe-Straße	x						x	x	x	x
31623	Grillparzerweg						x	x	x		x
31624	Grubenstraße						x	x	x		x
31625	Grünberger Straße	x						x	x	x	x
31626	Grüner Weg	x					x		x		x
31627	Grünewaldstraße						x	x	x		x
31628	Grüngürtel	x					x		x		x
31629	Guntherstraße						x	x	x		x
31630	Gustav-Großmann-Straße	x					x		x		x
31631	Gutenbergstraße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 – 20 und ab Ende des Flurstücks 834 einseitig bis Römerstraße	x				x			x		x
31681	Haagstraße von Fieselstraße bis Meerstraße	x				x			x		x
31681	Haagstraße von Meerstraße bis Kastell			x		x					
31681	Haagstraße von Kastell bis Uerdinger Straße	x				x			x		x
31755	Habichtstraße	x						x	x	x	x
31683	Hadrianstraße	x					x		x		x
31684	Händelstraße	x					x		x		x
31687	Haffstraße	x					x		x		x
31752	Hagebuttenweg	x						x	x	x	x
31688	Hagenstraße					x		x	x		x
31749	Hainbuchenstraße						x	x	x		x
31689	Haldenstraße	x					x		x		x
31690	Hammerstraße	x					x		x		x
31691	Hanckwitzstraße	x				x			x		x
31764	Hanns-Albeck-Platz	x				x			x		x
31763	Hanns-Dieter-Hüsch-Platz		x			x					
31692	Hans-Böckler-Straße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31693	Hans-Sachs-Straße	x					x		x		x
31694	Hasenweg	x					x		x		x
31695	Haspelstraße	x					x		x		x
31696	Hattropstr.bis Haus Nr. 15 dann einseitig bis Haus Nr. 50	x					x		x		x
31759	Havelweg	x						x	x	x	x
31698	Hebbelstraße	x				x			x		x
31699	Hedwigstraße	x						x	x	x	x
31700	Hegelstraße	x					x		x		x
31701	Heideweg	x					x		x		x
31702	Heiermannsweg						x	x	x		x
31703	Heimbergstraße	x						x	x	x	x
31704	Heinestraße	x					x		x		x
31706	Heinrich-Mann-Straße bis Haus Nr. 19					x		x	x		x
31706	Heinrich-Mann-Straße ab Haus Nr. 20	x						x	x	x	x
31707	Heinrich-Zille-Weg	x					x		x		x
31705	Heinrichstraße	x				x			x		x
31761	Heisterweg	x						x	x	x	x
31709	Helenenstraße	x						x	x	x	x
31710	Helmholtzstraße	x							x		x
31711	Helmutstraße							x	x		x
31712	Henri-Dunant-Straße	x							x		x
31713	Henriettenweg							x	x		x
31714	Herbertstraße							x	x		x
31715	Herderstraße	x				x			x		x
31716	Herkenweg	x					x		x		x
31718	Hermann-Löns-Weg						x	x	x		x
31750	Hermann-Meiwes-Straße						x	x	x		x
31719	Hermann-Vennemann-Straße						x	x	x		x
31717	Hermannstraße	x					x		x		x
31720	Hermelinweg	x					x		x		x
31721	Herzogstraße	x					x		x		x
31722	Hinter dem Acker	x					x		x		x
31723	Hinter der Bahn	x						x	x	x	x
31724	Hirtenweg						x	x	x		x
31726	Hochemmericher Straße	x					x		x		x
31725	Hochstraße	x				x			x		x
31727	Höferstraße	x					x		x		x
31728	Höhenweg						x	x	x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 1 – 19	x					x		x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 21 bis Ende	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31730	Hoffnungsstraße	x					x		x		x
31731	Hofkamp						x	x	x		x
31732	Hofstraße						x	x	x		x
31734	Hoher Weg von Lintforter Straße bis Verbandsstraße	x					x		x		x
31735	Holbeinstraße						x	x	x		x
31736	Holderberger Straße von Haus Nr. 52 bis Haus Nr. 168	x				x			x		x
31753	Holunderstraße	x						x	x	x	x
31737	Homberger Straße von Kgl. Hof bis Lotharstraße			x		x					
31737	Homberger Straße von Lotharstraße bis Stadtgrenze	x				x			x		x
31737	Homberger Straße Ortsfahrbahnen	x					x		x		x
31738	Hopfenstraße					x		x	x		x
31740	Hourtenhofstraße	x					x		x		x
31741	Hubertusstraße						x	x	x		x
31743	Hügelstraße						x	x	x		x
31744	Hülsdonker Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 234 (Venloer Straße)	x				x			x		x
31744	Hülsdonker Straße Stichstraße von Haus Nr. 129 bis Haus Nr. 139a	x					x				
31747	Hugostraße						x	x	x		x
31748	Humboldtstraße	x					x		x		x
31832	Illerstraße	x						x	x	x	x
31833	Im Angerfeld	x						x	x	x	x
31834	Im Binnefeld						x	x	x		x
31835	Im Boschfeld einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 16b bis 26						x	x	x		x
31836	Im Bruch	x					x		x		x
31837	Im Bruckschefeld	x					x		x		x
31838	Im Felde	x					x		x		x
31840	Im Grünen Winkel						x	x	x		x
31841	Im Hackerfeld						x	x	x		x
31844	Im Kämpken						x	x	x		x
31846	Im Kuhfeld	x						x	x	x	x
31847	Im Meerfeld ohne Stichstraße zu den Häusern Nr. 79 – 83	x				x			x		x
	Im Meerfeld Stichstraße zu den Häusern Nr. 79 - 83	x					x				
31849	Im Ohl bis Haus Nr. 13	x				x			x		x
31849	Im Ohl ab Haus Nr. 14	x						x	x	x	x
31866	Im Repelener Feld	x						x	x	x	x
31867	Im Rheinkamper Feld	x						x	x	x	x
31865	Im Ring	x						x	x	x	x
31851	Im Rosenthal	x				x			x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31852	Im Schommer						x	x	x		x
31853	Im Schroersfeld	x					x		x		x
31854	Im Schwarzen Bruch	x					x		x		x
31855	Im Utforter Feld	x						x	x	x	x
31870	Im Weißen Hag	x						x	x	x	x
31858	In den Gärten						x	x	x		x
31872	In den Weiden	x						x	x	x	x
31860	Industriestraße	x				x			x		x
31861	Insterburger Straße						x	x	x		x
31862	Isarstraße	x						x	x	x	x
31863	Isergebirgsstraße	x					x		x		x
31911	Jägerstraße	x						x	x	x	x
31912	Jahnstraße	x					x		x		x
31924	Jakobweg	x						x	x	x	x
31926	James-Krüß-Straße	x						x	x	x	x
31914	Joachimstraße von Homberger Straße bis Eichenstraße	x					x		x		x
31914	Joachimstraße von Eichenstraße bis Viktoriastraße						x	x	x		x
31915	Jockenstraße	x						x	x	x	x
31917	Johann-Steegmann-Allee	x					x		x		x
31928	Josef-Peil-Weg	x						x	x	x	x
31918	Josefstraße	x					x		x		x
31920	Jüchenstraße						x	x	x		x
31921	Julius-Genner-Straße	x					x		x		x
31922	Julius-Leber-Straße	x						x	x	x	x
31923	Jungbornstraße einschl. Stichstraße an der Schule	x					x		x		x
31951	Käthe-Kollwitz-Straße	x					x		x		x
31952	Kaiserstraße	x					x		x		x
31955	Kamper Straße von Freiligrathstraße bis Lintforter Straße (bebaute Seite)	x				x			x		x
31955	Kamper Straße Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 – 62	x					x		x		x
31954	Kampstraße von Rheinberger Straße bis Liebrechtstraße	x				x			x		x
31957	Kantstraße	x					x		x		x
31959	Karl-Hoffmeister-Platz	x					x		x		x
31960	Karl-Hoffmeister-Straße						x	x	x		x
31958	Karlstraße	x					x		x		x
31961	Karolingerstraße						x	x	x		x
31962	Kastanienstraße						x	x	x		x
31963	Kastell von Haagstraße bis Kleine Allee			x		x					
31963	Kastell von Kleine Allee bis Hanckwitzstraße	x				x			x		x
31964	Katharinenstraße	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31966	Kattowitzer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a – 6a	x					x		x		x
31967	Katzbachstraße	x						x	x	x	x
31968	Kautzstraße	x					x		x		x
31969	Keltenstraße nur bebaute Seite	x					x		x		x
31971	Keplerstraße						x	x	x		x
31972	Kiebitzweg						x	x	x		x
31973	Kiefernkamp						x	x	x		x
31974	Kiefernweg						x	x	x		x
32015	Kieselweg	x						x	x	x	x
31975	Kirchfeld	x						x	x	x	x
31977	Kirchweg	x				x			x		x
31976	Kirchstraße		x			x					
31978	Kirschenallee	x				x			x		x
32016	Kleestraße	x						x	x	x	x
31980	Kleine Allee	x					x		x		x
31981	Kleiststraße	x					x		x		x
31982	Klever Platz	x					x		x		x
31983	Klever Straße	x				x			x		x
31984	Klodnitzstraße	x						x	x	x	x
31985	Klosterstraße		x			x					
31986	Knappenstraße	x					x		x		x
31988	Königsberger Straße einschl. Stichstraße am Fernmeldebauhof	x					x		x		x
31989	Körnerstraße außer Bahndammseite	x					x		x		x
32010	Konrad-Adenauer-Straße	x				x			x		x
32017	Konrad-Zuse-Straße	x				x			x		x
31992	Konradstraße	x					x		x		x
31993	Konstantinstraße						x	x	x		x
31994	Kopernikustraße	x				x			x		x
31995	Korneliusstraße						x	x	x		x
31996	Kornstraße	x				x			x		x
31997	Kranichstraße	x				x			x		x
31999	Krefelder Straße Ortsfahrbahn bis Haus Nr. 93b	x					x		x		x
31999	Krefelder Straße Ortsfahrbahn ab Venloer Straße	x						x	x	x	x
31999	Krefelder Straße von Hülsdonker Straße bis Hubertusstraße	x				x			x		x
32014	Kressenstraße	x						x	x	x	x
32000	Kronenstraße						x	x	x		x
32001	Kronprinzenstraße Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 18 und Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 23	x						x	x	x	x
32001	Kronprinzenstraße ab Haus Nr. 20 und ab Haus Nr. 25	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32002	Kuckucksweg						x	x	x		x
32003	Kühlerstraße	x					x		x		x
32005	Kuhlmannstraße	x					x		x		x
32006	Kurlandstraße	x					x		x		x
32011	Kurt-Schumacher-Allee von Konrad-Adenauer-Straße bis Rathausallee				x	x					
32007	Kurt-Tucholsky-Straße	x				x			x		x
32008	Kurze Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 – 20	x					x		x		x
32082	Länglingsweg	x					x		x		x
32083	Lärchenweg	x				x			x		x
32085	Landwehrstraße	x				x			x		x
32086	Lange Straße	x						x	x	x	x
32084	Latenweg	x						x	x	x	x
32087	Lauersforter Wald bis Haus Nr. 12						x				
32089	Lauffstraße	x					x		x		x
32117	Lavendelstraße	x						x	x	x	x
32090	Lehmbruckstraße						x	x	x		x
31091	Leibnitzstraße	x					x		x		x
32093	Leinestraße	x						x	x	x	x
32094	Leipziger Straße	x					x		x		x
32095	Leisstraße						x	x	x		x
32096	Lerchenstraße						x	x	x		x
32097	Lerschstraße	x					x		x		x
32098	Lessingstraße					x		x	x		x
32099	Leuschnerstraße	x					x		x		x
32100	Liebigstraße						x	x	x		x
32101	Liebrechtstraße von Rathausallee bis Jägerstraße und ab Kampstraße bis Tervoortstraße und einseitig von Tervoortstraße bis Haus Nr. 6	x					x		x		x
32101	Liebrechtstraße von Jägerstraße bis Kampstraße	x						x	x	x	x
32102	Liegnitzer Weg	x						x	x	x	x
32103	Lilienweg						x	x	x		x
32104	Lindenstraße	x				x			x		x
32105	Linnbruchweg	x						x	x	x	x
32106	Lintforter Straße mit Ausnahme der Stichstraßen	x				x			x		x
32107	Lippestraße	x					x		x		x
32108	Lockertstraße	x					x		x		x
32118	Lohe Straße	x						x	x	x	x
32109	Lortzingstraße	x					x		x		x
32110	Lotharstraße	x				x			x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32112	Ludwig-Richter-Ring	x					x		x		x
32111	Ludwigstraße	x						x	x	x	x
32113	Lützstraße						x	x	x		x
32114	Luisenstraße						x	x	x		x
32116	Lupinenweg						x	x	x		x
32198	Magnolienweg	x						x	x	x	x
32162	Maiblumenstraße						x	x	x		x
32163	Mainstraße	x					x		x		x
32164	Malmedyer Straße	x					x		x		x
32201	Malvenstraße	x						x	x	x	x
32202	Marc-Aurel-Straße	x						x	x	x	x
32165	Marderweg	x					x		x		x
32203	Maria-Djuk-Straße bis Feuerwache einseitig	x					x		x		x
32204	Maria-Juchacz-Straße	x						x	x	x	x
32168	Marienburger Straße	x					x		x		x
32167	Marienstraße	x						x	x	x	x
32169	Markt	x				x			x		x
32170	Marktstraße	x					x		x		x
32171	Martinstraße	x					x		x		x
32173	Masurenstraße						x	x	x		x
32175	Max-Beckmann-Straße	x						x	x	x	x
32176	Max-Planck-Straße						x	x	x		x
32174	Maxstraße						x	x	x		x
32177	Meerstraße			x		x					
32178	Meisenweg						x	x	x		x
32200	Melissenstraße	x						x	x	x	x
32179	Memelstraße	x					x		x		x
32180	Menzelstraße						x	x	x		x
32181	Mercatorstraße						x	x	x		x
32208	Merlinstraße	x						x	x	x	x
32182	Merowingerstraße	x					x		x		x
32183	Mettlacher Straße	x					x		x		x
32209	Michael-Ende-Ring	x					x		x		x
32199	Mimosenweg	x						x	x	x	x
32184	Mittelstraße						x	x	x		x
32197	Moerser Benden	x				x			x		x
32207	Moerser Heide	x						x	x	x	x
32186	Moerser Straße von Innerortskreuzung bis Am Bendmannsfeld und im Bereich der Bebauung Holderberg	x				x			x		x
32187	Möwenweg						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32189	Moltkestraße	x					x		x		x
32206	Moosweg	x						x	x	x	x
32195	Moritzweg	x						x	x	x	x
32190	Moselstraße	x				x			x		x
32191	Mozartstraße	x					x		x		x
32193	Mühlenfeldstraße	x					x		x		x
32192	Mühlenstraße	x				x			x		x
32205	Mühlgrabenweg	x						x	x	x	x
32194	Münchenstraße	x					x		x		x
32241	Nachtigallenweg						x	x	x		x
32242	Nahestraße						x	x	x		x
32243	Narzissenweg						x	x	x		x
32244	Neckarstraße	x					x		x		x
32245	Nehrunger Weg	x						x	x	x	x
32246	Neißestraße	x					x		x		x
32247	Nelkenstraße						x	x	x		x
32249	Neuer Wall			x		x					
32250	Neukirchener Straße von Innerortskreuzung bis Ehrenmalstraße	x				x			x		x
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Steinstraße		x			x					
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Neustraße			x		x					
32248	Neustraße		x			x					
32248	Neustraße Gasse zur Niederstraße			x		x					
32253	Niederfeldweg von Dorfstraße bis Schwarzer Weg	x						x	x	x	x
32252	Niederstraße			x		x					
32256	Niephauser Straße zwischen Kamper Straße und Stormstraße	x				x			x		x
32265	Nikolaus-Groß-Straße	x						x	x	x	x
32258	Norbertstraße						x	x	x		x
32259	Nordring	x					x		x		x
32260	Nordstraße	x					x		x		x
32261	Nußbaumweg						x	x	x		x
32281	Obere Birk	x					x		x		x
32282	Oberwallstraße von Pfefferstraße bis Steinstraße		x			x					
32282	Oberwallstraße von Steinstraße bis Haagstraße und von Unterwallstraße bis Pfefferstraße			x		x					
32283	Oderstraße	x				x			x		x
32284	Oedenburger Straße	x					x		x		x
32285	Oestrumer Straße	x					x		x		x
32294	Oleanderweg						x	x	x		x
32286	Oppelner Straße	x						x	x	x	x
32287	Orchideenstraße	x				x			x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32288	Orsoyer Allee von Rheinberger Straße bis hinter der Bahn beidseitig, von dort einseitig bis Römerstraße	x				x			x		
32290	Ostring	x					x		x		x
32289	Oststraße	x					x		x		x
32293	Otto-Hue-Straße	x					x		x		x
32292	Otto-Ottsen-Straße von Uerdinger Str. bis Wörthstraße	x					x		x		x
32292	Otto-Ottsen-Str. südwestlich der Wörthstraße	x						x	x	x	x
32291	Ottostraße	x					x		x		x
32321	Packertstraße	x					x		x		x
32322	Pappelstraße						x	x	x		x
32323	Parkstraße	x					x		x		x
32324	Parsickstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a – 37	x				x			x		x
32324	Parsickstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a – 37	x					x				
32325	Pattbergstraße im Bereich der Häuser 50 – 72	x					x		x		x
32327	Paul-Keller-Straße	x					x		x		x
32346	Paul-Schmitthenner-Straße	x						x	x	x	x
32326	Paulstraße						x	x	x		x
32332	Peter-Vischer-Straße						x	x	x		x
32333	Peter-Zimmer-Straße von Homberger Straße bis Königsberger Straße						x	x	x		x
32333	Peter-Zimmer-Straße von Königsberger Straße bis Römerstraße	x					x		x		x
32331	Peterstraße						x	x	x		x
32334	Pfefferstraße		x				x				
32345	Pferdsweide	x					x		x		x
32343	Pinienweg						x	x	x		x
32335	Pirolweg	x					x		x		x
32336	Platanenweg	x						x	x	x	x
32337	Pleißstraße im Bereich der Bebauung						x	x	x		x
32338	Posener Straße						x	x	x		x
32339	Postillionstraße	x					x		x		x
32340	Prinzenstraße	x					x		x		x
32341	Pusenhof	x					x		x		x
32371	Rathausallee von Rheinberger Straße bis Baumstraße und Theodor-Heuss-Straße bis An der Schneckull	x					x		x		x
32416	Reichenbachstraße	x						x	x	x	x
32373	Reichweinstraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32374	Reinhardtstraße						x	x	x		x
32375	Reinhold-Büttner-Straße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2a – 2b, 10 – 10a, 9 – 13, 17 – 25, 20 – 26 und 20 – 32, jedoch ohne gepflasterte Hauszugänge	x					x		x		x
32377	Rembrandtstraße	x					x		x		x
32378	Repelener Straße von Unterwallstraße bis Einmündung Am Schürmannshütt und einseitig bis zu den Häusern Nr. 97 + 99 (Ende der Ortsdurchfahrt)	x				x			x		x
32381	Rheinberger Straße von Unterwallstraße bis Am Fänderich	x				x			x		x
32382	Rheinhausener Straße	x					x		x		x
32385	Rheinpreußenstraße	x					x		x		x
32380	Rheinstraße	x					x		x		x
32420	Ricardastraße	x						x	x	x	x
32414	Richard-Löchel-Straße	x				x			x		x
32387	Richard-Wagner-Straße	x					x		x		x
32388	Riesengebirgsstraße	x					x		x		x
32389	Rieserstraße						x	x	x		x
32390	Ringstraße	x				x			x		x
32392	Robert-Koch-Straße	x					x		x		x
32391	Robertstraße	x					x		x		x
32417	Robinienweg	x						x	x	x	x
32393	Roderichstraße						x	x	x		x
32394	Römerstraße von Haus Nr. 280/295 bis Glückaufstraße	x				x			x		x
32394	Römerstraße Teilstück zur Bergheimer Straße	x					x				
32395	Röntgenweg						x	x	x		x
32397	Rominter Heide						x	x	x		x
32398	Roseggerstraße	x				x			x		x
32399	Rosenstraße						x	x	x		x
32413	Rosmarinweg	x						x	x	x	x
32401	Rotdornweg						x	x	x		x
32402	Rotkehlchenweg	x					x		x		x
32403	Rubensstraße	x					x		x		x
32404	Rudastraße	x						x	x	x	x
32405	Rudolfstraße						x	x	x		x
32415	Rüsterweg	x						x	x	x	x
32406	Rüttgersweg	x				x			x		x
32407	Ruhrstraße	x					x		x		x
32409	Rungestraße						x	x	x		x
32461	Saarbrücker Straße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32462	Saarstraße	x						x	x	x	x
32463	Sachsenstraße						x	x	x		x
32524	Salbeiweg	x						x	x	x	x
32464	Samlandstraße						x	x	x		x
32466	Sandforter Straße von Geldernsche Straße bis Haus Nr. 16 einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 3, 5 und 7 bis Ende Wendehammer	x				x			x		x
32527	Sandsteinweg	x						x	x	x	x
32465	Sandstraße	x					x		x		x
32467	Sauerbruchstraße						x	x	x		x
32469	Schardeyshof	x						x	x	x	x
32472	Scherpenberger Straße	x					x		x		x
32474	Schillerstraße	x				x			x		x
32475	Schlägelstraße	x					x		x		x
32523	Schlehenstraße	x						x	x	x	x
32476	Schmale Straße						x	x	x		x
32477	Schmiedegasse	x						x	x	x	x
32479	Schöllingstraße						x	x	x		x
32480	Scholtenstraße						x	x	x		x
32481	Schopenhauerstraße	x					x		x		x
32482	Schubertstraße	x					x		x		x
32484	Schulstraße	x					x		x		x
32521	Schustergasse		x			x					
32485	Schwafheimer Weg	x						x	x	x	x
32486	Schwalbenstraße	x					x		x		x
32487	Schwanenring	x					x		x		x
32488	Schwanstraße						x	x	x		x
32489	Schwarzer Weg bis Dorfstraße						x	x	x		x
32489	Schwarzer Weg von Dorfstraße bis Ende der Bebauung	x						x	x	x	x
32490	Sedanstraße						x	x	x		x
32491	Seeweg im Bereich der Bebauung	x						x	x	x	x
32525	Seidelbastweg	x						x	x	x	x
32492	Seilstraße	x				x			x		x
32493	Seitenstraße	x					x		x		x
32530	Selma-Lagerlöf-Straße	x						x	x	x	x
32494	Seminarstraße	x					x		x		x
32495	Siedweg	x				x			x		x
32497	Siegfriedstraße						x	x	x		x
32496	Siegstraße	x					x		x		x
32498	Siemensweg						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32501	Sophienweg	x						x	x	x	x
32502	Spechtweg						x	x	x		x
32503	Sperberweg	x					x		x		x
32522	Sperlingsweg	x						x	x	x	x
32504	Spichernstraße	x					x		x		x
32505	Spitzwegstraße						x	x	x		x
32506	Spreestraße						x	x	x		x
32508	Starenweg						x	x	x		x
32509	Stefanstraße	x						x	x	x	x
32510	Steigerstraße von Rheinberger Straße bis Bahndamm einseitig	x					x		x		x
32511	Steinstraße		x			x					
32512	Steinbrückenstraße					x		x	x		x
32513	Sternstraße	x					x		x		x
32514	Steubenstraße						x	x	x		x
32515	Stoberstraße	x						x	x	x	x
32517	Stormstraße	x				x			x		x
32518	Stufenweg einschl. Stichstraße von Haus Nr.6a - 38						x	x	x		x
32519	Südring	x					x		x		x
32520	Südstraße	x					x		x		x
32591	Talstraße	x				x			x		x
32592	Tannenbergstraße	x					x		x		x
32593	Tannenstraße						x	x	x		x
32594	Taubenstraße	x					x		x		x
32594	Taubenstraße Erschließungsanlage von Haus Nr. 17 - 33	x						x	x	x	x
32595	Taxusweg	x					x		x		x
32596	Tersteegenstraße						x	x	x		x
32597	Tervootstraße bebaute Seite	x					x		x		x
32599	Teutonenstraße	x						x	x	x	x
32600	Theodor-Heuss-Straße ausgebauter Teil einschl. Straße zu Haus Nr. 8	x					x		x		x
32616	Thomas-Igl-Straße einschl. Stichstraßen	x						x	x	x	x
32614	Thymianweg	x						x	x	x	x
32601	Tilsiter Straße	x					x		x		x
32602	Timmermansstraße	x					x		x		x
32603	Tirgrathsfeldweg	x						x	x	x	x
32604	Titusstraße						x	x	x		x
32615	Tonstraße	x						x	x	x	x
32606	Trajanstraße	x					x		x		x
32607	Trakehnenstraße einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 4 - 6 + 10 + 12	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32608	Trebnitzer Straße	x						x	x	x	x
32609	Treibweg						x	x	x		x
32610	Trompeter Straße im Bereich der Bebauung						x	x	x		x
32612	Tulpenstraße						x	x	x		x
32651	Uerdinger Straße von Kgl. Hof bis Diergardtstraße			x		x					
32651	Uerdinger Straße von Diergardtstraße bis Ende	x					x		x		x
32652	Uhlandstraße	x					x		x		x
32653	Ulmenstraße					x		x	x		x
32654	Ulrich-von-Hutten-Straße						x	x	x		x
32657	Unter den Erlen						x	x	x		x
32658	Unter den Kiefern						x	x	x		x
32655	Unter den Platanen						x	x	x		x
32656	Unterwallstraße			x			x				
32686	Van-Endert-Weg	x						x	x	x	x
32671	Veilchenweg						x	x	x		x
32672	Veit-Stoß-Straße	x					x		x		x
32673	Venloer Straße Ortsfahrbahn bis Krefelder Straße	x						x	x	x	x
32675	Vereinsstraße						x	x	x		x
32685	Vichter Acker	x						x	x	x	x
32679	Viertelsheideweg im Bereich der Bebauung	x					x		x		x
32680	Viktoriastraße	x					x		x		x
32681	Vinner Straße von Düsseldorfer Straße bis Haus Nr. 66	x					x		x		x
32681	Vinner Straße vor Haus Nr. 70	x						x	x	x	x
32683	Vinzenzstraße	x				x			x		x
32684	Voßrather Straße	x					x		x		x
32751	Wacholderstraße						x	x	x		x
32711	Wachtelweg						x	x	x		x
32713	Waldenburger Straße	x					x		x		x
32753	Waldmeisterstraße	x						x	x	x	x
32712	Waldstraße im Bereich der Bebauung	x					x		x		x
32714	Walpurgisstraße						x	x	x		x
32715	Walterstraße	x					x		x		x
32756	Walter-Karentz-Straße	x						x	x	x	x
32716	Warndtstraße	x					x		x		x
32717	Warthestraße	x						x	x	x	x
32754	Wedenhofstraße	x						x	x	x	x
32719	Wehmstraße						x	x	x		x
32720	Weidenweg	x						x	x	x	x
32721	Weißdornweg					x		x	x		x
32723	Werdauer Straße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32724	Wernerstraße	x						x	x	x	x
32725	Werrastraße	x					x		x		x
32726	Weserstraße	x					x		x		x
32727	Westerbruchstraße	x				x			x		x
32728	Wetterstraße	x				x			x		x
32729	Weyerstraße	x					x		x		x
32730	Weygoldstraße	x					x		x		x
32731	Wickenstraße	x						x	x	x	x
32732	Widukindstraße						x	x	x		x
32734	Wiedekamp						x	x	x		x
32733	Wiedstraße	x					x		x		x
32735	Wielandstraße	x						x	x	x	x
32736	Wienbergshof	x					x		x		x
32738	Wiesenstraße	x					x		x		x
32752	Wilfriedstraße						x	x	x		x
32740	Wilhelm-Anlahr-Straße					x		x	x		x
32741	Wilhelm-Busch-Weg	x					x		x		x
32742	Wilhelm-Müller-Straße	x					x		x		x
32743	Wilhelm-Schroeder-Straße	x				x			x		x
32744	Windmühlenstraße	x					x		x		x
32745	Winkelhauser Straße bis Asterlager Straße	x				x			x		x
32746	Winkelstraße						x	x	x		x
32747	Wittfeldstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 31	x				x			x		x
32747	Wittfeldstraße von Haus Nr. 49 bis Haus Nr. 71	x					x				
32748	Wörthstraße	x				x			x		x
32749	Wolfgangstraße	x						x	x	x	x
32750	Wupperstraße	x					x		x		x
32801	Xantener Straße	x				x			x		x
32802	Xeniastraße	x						x	x	x	x
32811	Zahnstraße	x					x		x		x
32812	Zechenstraße	x					x		x		x
32813	Zedernweg						x	x	x		x
32814	Zeisigweg						x	x	x		x
32815	Ziegelstraße	x					x		x		x
32816	Ziethenstraße	x					x		x		x
32817	Zillestraße	x					x		x		x
32818	Zinnastraße	x						x	x	x	x
32826	Zu den Tannen von Haus Nr. 1-11 und Haus-Nr. 2-14	x					x		x		x
32833	Zum Flutgraben	x						x	x	x	x
32820	Zum Galgenberg	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)				
								Straßenreinigung		Winterdienst		
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg	
32829	Zum Schürmannsgraben einschl. Stichstraße vor den Häusern 12a - 12e	x				x			x			x
32823	Zur Alten Schmiede	x						x	x	x		x
32832	Zur Ladengasse	x					x		x			x
32824	Zur Schwafheimer Heide	x					x		x			x
32825	Zwickauer Straße	x					x		x			x
32831	Zypressenweg	x						x	x	x		x

**Friedhofssatzung
der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 16.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394), hat der Verwaltungsrat der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (an der Geldernschen Straße)
Friedhof Hülsdonk (an der Geldernschen Straße)
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (an der Klever Straße)
Friedhof Meerbeck (an der Lindenstraße)
Friedhof Schwafheim (an der Hügelstraße)
Friedhof Vinn (an der Vinner Straße)
Friedhof Kapellen (an der Friedhofsstraße)
Friedhof Lohmannsheide (an der Jakob-Schroer-Straße)
Friedhof Repelen (an der Johann-Steegmann-Allee /Hoher Weg)
Friedhof Uffort (an der Friedenstraße)

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Moers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls wenigstens ein Elternteil Einwohner der Stadt Moers ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung auf Moerser Friedhöfen wird erteilt für Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind, und

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

für andere außerhalb von Moers gemeldete Verstorbene, wenn deren nächste Verwandte (Ehegatte/Kinder/Eltern/Geschwister) bereits auf einem städtischen Friedhof der Stadt Moers bestattet wurden oder Angehörige bzw. der Auftraggeber der Bestattung in Moers ansässig sind.

- (3) Gleichzeitig dienen die Friedhöfe als Stätte der Erholung. Aus ökologischen Gründen sollen die Friedhöfe und auch die einzelnen Grabstätten grün gestaltet werden. Eine ausreichende Bepflanzung soll der Verbesserung des Stadtklimas dienen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Ausgrabung bzw. Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, eines Kolumbariums erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen die der Friedhofsverwaltung eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen.
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde, die ausschließlich auf den Wegen mitzuführen sind. Hundekot ist zu entfernen.
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern, Bestattungsrituale anderer Glaubensgemeinschaften und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind ausschließlich mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, 4 Tage vorher anzumelden und bedürfen deren Genehmigung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend. Gewerbetreibende, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.
- (2) Auf ihren Antrag werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung gem. § 19 Handwerksordnung oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung. Die Zulassung kann befristet werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist die Zulassung vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

(7.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.

(7.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,

- a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.
 - b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
 - c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln, aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.
 - d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung, unter Angabe des Todestages, anzumelden. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder in einem Kolumbarium beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Grabstelle und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest. Bestattungen und Trauerfeiern erfolgen regelmäßig an folgenden Werktagen.

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 15:00 Uhr (In der Zeit vom 01.10. bis 31.03 bis 14:00 Uhr)

Freitag: 09:00 bis 14:00 Uhr

Samstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Ausschließlich die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Erdbestattungen dürfen gemäß § 13 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NW frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen nach Abs. 3 innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Leinentücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das je-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

des Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein.

- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Ziffer 2 eingesargt werden.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Aufwuchs von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Aufwuchs an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit sind von der Zeitspanne her bei Neuerwerben identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen- und Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub am Kopf- oder Fußende.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (2) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Für eine Umbettung müssen wichtige Gründe vorliegen. Eine Umbettung bedarf unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab.
- (4) Umbettungen werden nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).
- (5) Umbettungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach der Bestattung und nach Ablauf des 7. Jahres nach der Bestattung vorgenommen. Die zeitliche Begrenzung trifft nicht für Urnen zu.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (9) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig und aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

**§ 12
Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen.
- (2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:
 - (2.1) Pflegegebundene Grabstätten:
 - (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
 - (c) Reihengrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
 - (d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (e) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
 - (f) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;

Im Islamischen Bestattungsfeld werden die Grabstätten a, b und d vorgehalten, die von den Vorschriften des § 36 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 ausgenommen sind.

Der Nutzungsberechtigte pflegegebundener Grabstätten ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

- (2.2) Pflegefreie Grabstätten:
 - (a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
 - (b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
 - (c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
 - (d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
 - (e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
 - (f) Kolumbarien, 25 Jahre;
 - (g) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Tiefengräber, die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld und die Beisetzung von Aschenurnen im Wurzelbereich von Sträuchern und Bäumen sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 13
Reihengrabstätten für Erdbestattungen
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr**

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen haben folgende Maße:
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.
- (4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.

**§ 14
Reihengrabstätten für Erdbestattungen
für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr**

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr haben folgende Maße:
Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.
- (5) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zulässig.

**§ 15
Reihengrabstätten für Urnen**

- (1) Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Reihengrabstätten für Urnen haben folgende Maße:
0,80 m x 0,80 m.

**§ 16
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Er-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

werber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

- (1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
Auf älteren Friedhofsteilen bestehen geringfügige Abweichungen.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig, mit Ausnahme der Sonderwahlgrabstätten

**§ 17
Wahlgrabstätten für Urnen**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße:
1,00 m x 1,00m.
- (4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.

**§ 18
Rückgabe von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – mit entsprechenden Hinweisen in den Tageszeitungen und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten:
Eine teilweise Rückgabe des Nutzungsrechtes ist im Regelfall nur für 2 zusammenhängende Grabstellen möglich. Ansonsten ist nur eine Rückgabe des Nutzungsrechtes in einvernehmlicher Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Grabstellen einer Grabstätte ist möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und sich im Anschluss an die zurückzugebende Grabstelle ebenfalls eine freie Grabstelle befindet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.
Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 5 und § 16 Abs. 2:
Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände (z. B. Änderung des Wohnsitzes des Nutzungsberechtigten oder Umbettung in eine andere Wahlgrabstätte) werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7. Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte sofort verfügen kann.

**§ 19
Sonderwahlgrabstätten**

- (1) Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Ferner werden Sonderwahlgrabstätten auf dem Friedhof Lohmannsheide auf einem gesonderten Grabfeld zur Verfügung gestellt. In diesem Grabfeld werden Wahlgräber herkömmlicher Größe (Länge 2,50 m, Breite 1,30 m) sowie Wahlgräber mit den Maßen Länge 3,80 m, Breite 1,90 m) angeboten. Auf diesem Grabfeld besteht gestalterische Freiheit, soweit es bauordnungsrechtlich zulässig ist und nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt.
§ 17 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

**§ 20
Anonyme Wiesengräber**

- (1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist, Bepflanzungen und Blumenschmuck nicht statthaft sind, noch ein Denkmal gesetzt werden darf.
- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.

**§ 21
Wiesengräber mit Namenskennzeichnung**

- (1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
Je nach Ausstattung des Grabfeldes haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung:
 - a) Der Name und die persönlichen Daten der/des Verstorbenen können in den Schriftbereich der dafür vorgesehenen Steintafel des in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Denkmals durch einen Steinmetz eingemeißelt werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die Friedhofsverwaltung. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte
 - b) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Platten mit Namenskennzeichnung innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1.b durch einen von der Friedhofsverwaltung zu benennenden Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

**§ 22
Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten**

- (1) Für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden Wiesengräber für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsfeld auf dem Hauptfriedhof für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Wiesengräber sind auf dem Gemeinschaftsfeld nicht erkennbar; Bepflanzungen und Blumenschmuck sowie sonstige Trauerbeigaben sind hier nicht statthaft.
- (2) Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

**§ 23
Kolumbarien**

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Diese werden auf dem Hauptfriedhof zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll oder die Urnennische im Vorkauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen aus den Urnennischen von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Steintafel innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Kolumbarium entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Steintafel durch einen von der Friedhofsverwaltung zu benennenden Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

**§ 24
Ehrengräber**

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern von der Stadt Moers bereitgestellt und von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung angelegt und nach dem Gräbergesetz dauernd unterhalten.

**IV
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 25
Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen der Städtische Betriebe Moers AöR werden pflegegebundene und pflegefreie Grabstätten vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit eine dieser Grabarten zu wählen.
- (2) Pflegegebundene Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (3) Die auf den Friedhöfen der Städtische Betriebe Moers AöR befindlichen pflegefreien Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.

**V
Grabmale und Grabeinfassungen**

**§ 26
Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.
- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben, optisch nicht materialverdeckenden Farben sowie Erdfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Kunststeine jeglicher Art (Beton, Ziegelwaren, Gips, keramische Baustoffe).
 - b) Kunststoffe jeglicher Art.
 - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebrachte Farben.
 - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
 - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.
- (4.1) Für Holzkreuze gelten folgende Maße:
- Für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m,
 - Für Wahl- und Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
 - Für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.
- (5) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.
- (6) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf und die eine Mindeststärke des Steines von 0,05 m haben muss. Die Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengräber

- (1) Für Grabmale auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:
- Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m
Liegende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m .
 - Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12m.
Liegende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,06m
- (2) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:
- Einfassungen für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m.
Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.
 - Einfassungen für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.
- (3) a) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.
- b) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

§ 28

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
 - a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (3) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80, Stärke bis 0,14 m.

§ 29

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig.
 - a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe bis 1,50 m, Breite 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten:
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle:
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
- (2.1) Einfassungen, die vom Friedhofseigentümer verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden. Bei diesen Grabstätten können nur an den übrigen Seiten Einfassungen verlegt werden.
- (2.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (3) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße je Wahlgrabstelle : Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (4) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

§ 30

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig.
 - a) Stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Liegende Grabmale:
Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (3) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 28 Abs. 5 zulässig.
Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m.
Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

§ 31

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend.
- (2) Zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung von der Genehmigungsgebühr befreit. Danach werden Genehmigungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend erhoben.
- (3) Den Anträgen ist dreifach beizufügen:
 - a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung sowie Farben, der Schrift, Ornamente und Symbole und
 - c) der Fundamentplan.In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Teilabdeckung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den §§ 27 bis 30 zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden wenn,
 - die Anforderungen an die Gesamtgestaltung und an den künstlerischen Anspruch erfüllt werden.
 - die Grundsätze der Pietät sowie der Würde des Ortes nicht verletzt werden.
 - die Nachbargrabstätten sowie die Friedhofsnutzer nicht beeinträchtigt werden.
 - die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.Der Antrag ist schriftlich zu stellen und detailliert zu begründen. Dabei ist stichhaltig zu erläutern, warum die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

§ 32

Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 27, 28, 29 und 30

§ 34

Unterhaltung

- (1) Die von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine städtische Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen pflegegebundenen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die ordnungsgemäße Verlegung von Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung und Teilabdeckung oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 12 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Monaten aufgestellt wird. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabaufbauten, die durch die Entfernung bedingt entstehen können.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**§ 35
Entfernung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist vor dem Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu informieren. Die Entfernung von Grabmalen im Sinne des § 34 Abs. 4 bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei pflegegebundenen Grabstätten die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 4 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung, die Teilabdeckung oder sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

**VI
Herrichtung und Unterhaltung**

**§ 36
Allgemeine gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflegegebundene Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes nach Entfernung des Grabhügels gärtnerisch im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung angelegt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung verbleiben.
- (7) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

§ 37

Besondere Gestaltungsvorschriften für anonyme Grabstätten

- (1) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (2) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengräbern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

§ 38

Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber mit Namenskennzeichnung und Kolumbarien

- (1) Wird ein Verstorbener in einem Wiesengrab für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, in einem Wiesengrab für Urnen mit Namenskennzeichen oder in einem Kolumbarien bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Gemeinschaftsgrabmal oder Kolumbarium einmeißeln zu lassen bzw. eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei den Grabstätten mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 39

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte erstmalig durch einen Hinweis an der Grabstätte zur Grabpflege aufgefordert.
 - (1.1) Reihengrabstätten
Kommt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach, wird er von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Reihengrabstätte innerhalb von weiteren 6 Wochen in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 45 Abs. 1 Ziffer k und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist die Reihengrabstätte eingeebnet wird.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Reihengrabstätten nach einer Frist von weiteren 3 Monaten eingesät. Eine eventuell vorhandenen Einfassung und/oder ein Grabmal werden entfernt und 1 Jahr lang aufbewahrt.

(1.2)Wahlgrabstätten

Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, wird er von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 3 Monaten in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 45 Abs. 1 Ziffer k und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolgreichem Ablauf der festgesetzten Frist der Entzug des Nutzungsrechtes durch Entziehungsbescheid eingeleitet wird. Mit dem Entziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten erneut Gelegenheit gegeben, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Danach erhält der Entziehungsbescheid entsprechende Rechtskraft.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte gleichzeitig aufgefordert, ein eventuell vorhandenes Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit/Rechtskraft des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Unanfechtbarkeit/Rechtskraft des Entziehungsbescheides fallen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Wahlgrabstätten 9 Monate nach Aufstellen des Hinweisschildes an der Wahlgrabstätte, nach Entfernung einer eventuell vorhandenen Einfassung, eingeebnet und eingesät. Die Einfassung wird 1 Jahr aufbewahrt. Ein eventuell vorhandenes stehendes bzw. liegendes Grabmal verbleibt noch 1 Jahr auf der Wahlgrabstätte. Durch ein Schild auf dem Grabmal wird auf das Datum der Einebnung hingewiesen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte wird mit dem Hinweis auf den ungepflegten Zustand der Reihengrabstätte bzw. dem Entziehungsbescheid für das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der gem 1.1 und 1.2 jeweils festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VII

Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 40

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienststunden der Friedhofsverwaltung und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung sehen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten dürfen die Leichenhallen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 41 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (6) An jedem Sarg muss am Fußende ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.
- (7) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.
- (8) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.

**§ 41
Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können stündlich in den Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zeit für die Trauerfeiern im Bedarfsfall erweitern.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Der Sarg ist spätestens beim Verlassen der Trauerhalle zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Die von der Friedhofsverwaltung vorgenommene Ausschmückung darf nicht entfernt werden. Die übrige Ausschmückung ist nach Abschluss der Trauerfeier restlos zu entfernen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

**VIII
Schlussvorschriften**

**§ 42
Alte Rechte**

Bei Grabstätten über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwasige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofssatzung beantragt werden.

**§ 43
Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung im Rahmen ihrer Dienstleistungsgeschäfte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 44
Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Städtische Betriebe Moers AöR und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

**§ 45
Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) als Steinmetz, Bildhauer oder Bestatter entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird
 - f) außerhalb der in § 6 Abs. 7 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - g) entgegen § 31 und § 32 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der Friedhofsverwaltung vorlegt,
 - h) Grabmale entgegen § 33 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 34 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
 - j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 36 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt,
 - k) Grabstätten entgegen § 39 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens hundert Euro und höchstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 46
Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Moers vom 01.07.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts am 16.12.2009 beschlossene Friedhofssatzung der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.2009
Ballhaus
Verwaltungsratsvorsitzender

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Allgemeinverfügung Glasverbot

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den **13. Februar 2010, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den og. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den og. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Die Homberger Straße ab Klever Straße/Xantener Straße über Kreisverkehrsplatz Homberger Straße/Augustastraße bis zur Einmündung Ostring (Gemarkung Moers, Flur 7, Flurstück 752, Gemarkung Moers, Flur 10, Flurstück 1)

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.
Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 13.02.2010 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2010 (=Nelkensamstagszug) statt.

Die Zugstrecke führt zu einem überwiegenden Teil über die Homberger Straße. Der Teilbereich der Homberger Straße zwischen Klever Straße/Xantener Straße und Neuer Wall liegt im Kernbereich der Moerser Innenstadt, ist hoch frequentiert und stellt damit einen wesentlichen Schwerpunkt dieser Veranstaltung dar.

Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung mehr als 100.000 Besucher anziehen wird.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für den Moerser Karnevalszug 2009 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkbehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit sind diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmendem Alkoholgenuß mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers, auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße und den Kreisverkehrsplatz Homberger Straße/Augustastrasse. Somit besteht die Möglichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher aufrecht zu erhalten.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Moers zu richten und beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

**Entwässerungssatzung der Stadt Moers
vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Moers am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Moers anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Satzung.
 5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
Dazu zählen auch offene und geschlossene Gräben und Gerinne, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnitts zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die im 2. Abschnitt geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Hauptsammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Nicht hierzu zählen Regenkastenrinnen und Schleppleitungen.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- 9.
- a) Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
 - b) Vakuumnetz
Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer zentralen Vakuumstation erzeugtem Unterdruck über Abwasserdruckleitungen. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.
13. Grundstück:
Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Rückstauenebene:
Die für eine ordnungsgemäße Rückstausicherung relevante Rückstauenebene liegt 20 cm über der Straßenkrone.
15. Mulden, Mulden-Rigolen
Mulden bzw. Mulden-Rigolensysteme dienen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.
16. Private Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung und Ableitung auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzu-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

gänglich auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen). Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Hauspumpstation Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücks-Entwässerungsanlage.

**§ 3
Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

**§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

**§ 6
Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpresse,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen und Schlachtabfälle;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden:

1. wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
 - Temperatur 35°C
 - pH-Wert 6,5 – 10,0

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- CSB / BSB 5 im Verhältnis 2/1
 - CSB Abbau nach 24 h mind. 75%
 - Absetzbare Stoffe (nach ½ h Absetzzeit) 10ml/l
 - Aluminium und Eisen (keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten)
 - Stickstoff aus:
 - Ammonium und Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 200 mg/l
 - Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l Cyanid
 - leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
 - gesamt (CN) 20 mg/l
 - Fluorid (F) 50 mg/l
 - Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - Sulfid (S) 2 mg/l
 - Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
 - Organische halogenfreie Lösungsmittel:
 - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l
 - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l.
 - 2. wenn am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle
- Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17/250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt
- nach Abscheidung gemäß DIN 1999 50 mg/l
 - nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
 - Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l
 - Blei gesamt (Pb) 1 mg/l
 - Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l
 - Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l
 - Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l
 - Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l
 - Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l
 - Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l
 - Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l
 - Zink gesamt (Zn) 5 mg/l
 - Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l
 - Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
 - je Einzelstoffe 1,0 mg/l
 - Summe aus
 - 1,1,1 Trichlorethan,
 - Trichlorethen, Tetrachlorethen
 - Dichlormethan, Trichlormethan
 - 0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- Absorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/l

nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für
 1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
 4. Abwässer aus Mietchemietoiletten, Chemietoiletten von Campingwagen aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.
- (10) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Anlage anordnen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Anlage dies erfordert.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Warmgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Drucklei-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

tung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt für ein Grundstück auch mehrere Grundstücksanschlüsse über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:
 - Hausanschlussleitungen sind mindestens in NW 150 mm auszuführen.
 - Mindestüberdeckung ist 0,80 m.
 - Rohrmaterial im öffentlichen Bereich ist Steinzeug und PP-Rohr SN 8.
 - Es sind Übergabeschächte ca. 1 m hinter Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück anzuordnen:
 - Der Mindestdurchmesser der Übergabeschächte mit offenem Gerinne, die aus Kunststoff bestehen können, wird festgelegt:
 - für eine Tiefe bis 1,70 m auf NW 400 mm
 - für eine Tiefe über 1,70 m ist ein Schacht NW 1000 mm einzusetzen.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (6) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (7) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher auf Kosten des Anliegers verschlossen oder beseitigt werden muss. Werden Störungen beim Betrieb des Anschlusskanals vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze oder Schäden an ihm festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reinigung, Reparatur oder (Teil-) Erneuerung zu dulden, soweit sein Grundstück in Anspruch genommen werden muss.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (10) Auf schriftlichen Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke in technisch begründeten Ausnahmefällen, wenn eine entwässerungstechnische Erschließung anders nicht möglich ist, durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden.
Vor der Zustimmung der Stadt sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern. Folgende Ausnahmen sind grundsätzlich gestattet:
 - Doppelhausbebauung: Einzelanschluss oder beide Doppelhaushälften über eine gemeinsame Anschlussleitung
 - Reihenhausbebauung: Einzelanschluss oder je zwei Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung
- (11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf seine Kosten in Abstimmung mit der Stadt vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

**§ 16
Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**§ 16a
Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen**

- (1) Bei Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Betreiber von sogenannten fliegenden Bauten und/oder Fahrzeugen verpflichtet, den Anfall von Abwasser anzuzeigen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nachzuweisen.
- (2) Wenn eine öffentliche Abwasseranlage am Veranstaltungsort vorhanden ist, ist vor dem Einleiten die Genehmigung der Stadt Moers einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.
- (3) Die notwendigen Rohrleitungen und ggf. erforderlichen Pumpen hat der Pflichtige auf seine Kosten herzustellen und wieder zu entfernen. Der Pflichtige haftet für die Verkehrssicherheit der fliegend verlegten Anlagen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die Stadt zu erfolgen.

**§ 17
Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

**§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und der Städtischen Betriebe Moers (Anstalt öffentlichen Rechts) sowie Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Anderes als häusliches Abwasser (§ 16) kann jederzeit von der Stadt bzw. dem Abwasserverband auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die Stadt werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch die Stadt festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.
- (6) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Nutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Nutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Nutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

**§ 19
Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Nichteinhaltung der Rückstauenebene durch den Grundstückseigentümer hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

**§ 20
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Stadt Moers betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 22 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 23 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,
 - b) Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser, Kühlwasser, Ablaufwasser aus Schwimmbecken, Niederschlagswasser,
 - c) folgende schädliche Stoffe, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:

Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand) z.B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher; erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharz, Bitumen, Teer;

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.;

Öle, Fette, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.;

aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen, und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B.

Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;

Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;

Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;

bakteriensschädliche Putz- und Reinigungsmittel;

bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;

d) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 24

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 25

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Stadt Moers oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 26

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu ent-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

sorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 27

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 27 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28

Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 29
Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 30
Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11, 12 der Gebührensatzung der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 31
Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus diesem Abschnitt für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 23, 24, 25, 26 sowie 28 und 29 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

**§ 32
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet:

III. Abschnitt

Gemeinsame Schlussvorschriften

**§ 33
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
- Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
- Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
- Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

4. § 8
 - Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2
 - das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6
 - in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
 - auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
 - die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1
 - den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2
 - den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
11. § 15
 - Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt,
12. § 16 Absatz 2
 - der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 18 Absatz 3
 - die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung dessen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
14. § 23
 - Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
15. § 24
 - sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
16. § 25
 - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
17. § 26 Abs. 2
 - die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
18. § 26 Abs. 5
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
19. § 26 Abs. 6
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

20. § 28 Abs. 1

- Auskunftspflichten nicht nachkommt,

21. § 28 Abs. 2

- den Zutritt nicht gewährt,

22. § 28. Abs. 3

- das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 21.11.2001 und
- die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers in der Fassung der 19. Änderung vom 15.12.2008

außer Kraft.

Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 09.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Moers Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 09.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanal-

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

netz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2010 je m³ Schmutzwasser jährlich **2,53 €**
- Vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,51 €**
Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,57 €**
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,49 €**
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr
- für 2010 auf **1,12 €** je m³ Schmutzwasser
für 2009 auf **1,14 €** je m³ Schmutzwasser
für 2008 auf **1,08 €** je m³ Schmutzwasser
für 2007 auf **1,09 €** je m³ Schmutzwasser

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im einzelnen beträgt:
1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
 2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2010 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich **1,08 €**
- Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich **1,06 €**
- Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich **1,03 €**
- Vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich **0,98 €**
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:
- für 2010 auf **0,70 €** je m² Fläche
 - für 2009 auf **0,69 €** je m² Fläche
 - für 2008 auf **0,65 €** je m² Fläche
 - für 2007 auf **0,65 €** je m² Fläche

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8
Fälligkeit der Gebühr**

Gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die Stadt Moers eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

(1) Erhebung der Schmutzwassergebühr

1. Die Gebühren und Abgaben werden als 12-Monats-Gebühr bzw. –Abgabe erhoben. Der Erhebungszeitraum umfasst 12 volle Monate, bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines 12 Monats-Zeitraums den Restteil des Zeitraums. Der Beginn des Erhebungszeitraums verteilt sich bezirksbezogen auf die Monate des Jahres.
2. Die Gebühren werden durch die Stadt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Für den Erhebungszeitraum sind Vorausleistungen zu entrichten. Die Vorausleistung errechnet sich grundsätzlich nach der letzten bekannten Wassermenge des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung inzwischen evtl. eingetretener erheblicher Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen. Liegen noch keine bzw. nur Teilwassermengen vor, so werden die Vorausleistungen von der Stadt aufgrund der bereits bekannten Verbrauchszahlen oder nach den Verbräuchen vergleichbarer Grundstücke ermittelt. Die Vorausleistungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.
3. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr bzw. die ihr zugrunde liegende Wassermenge nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet. Bei Neuanschlüssen wird die im Anschlussjahr verbrauchte Teilwassermenge der Berechnung zugrunde gelegt.
Bei Änderung der Anschlussart wird die Gebühr vom Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung folgt, berichtet.
4. Die Gebühren und Abgaben werden für 12 Monate oder, wenn die Gebührenpflicht erst während der 12 Monate beginnt, für den Rest des 12-Monatszeitraums mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgaben- bzw. Steuerbescheid verbunden werden.
5. Die Stadt kann mit der Erstellung der Gebührenbescheide einen Dritten beauftragen.

(2) Erhebung der Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühren und Abgaben werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgaben- und Steuerbescheid verbunden werden.
2. Die Gebühr bzw. Vorausleistung oder die Abgabe wird zu je einem Viertel des Jahrsbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August fällig.
Beträge von 15,00 € bis 30,00 € werden je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.

**§ 9
Vorausleistungen**

(1) Schmutzwassergebühr

1. Die Stadt erhebt zum 15. eines jeden Monats nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums ergibt.
Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
2. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.
3. Die Gebühr entsteht erst am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Abrechnungszeitraum durch Bescheid.
4. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Niederschlagswassergebühr

Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen.

Ändert sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche, wird die veränderte Größe mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 10

Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts:
 - a) aus abflusslosen Gruben **25,39 €**
 - b) aus Kleinkläranlagen **42,07 €**
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 11

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des vorangehenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu stellen ist (Ausschlussfrist), können eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung der Bezirksregierung erhoben.

**3. Abschnitt
gemeinsame Bestimmungen**

**§ 12
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

**§ 13
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 14
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 15
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 16
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) in der Fassung der 11. Änderung vom 15.12.2008 und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers in der Fassung der 19. Änderung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3 bis 13 rückwirkend zum **01.01.2007** in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen, und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) in der Fassung der 11. Änderung vom 15.12.2008 und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers in der Fassung der 19. Änderung vom 15.12.2008.

**Bekanntmachung der Stadt Moers
über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2009**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der neue Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 9. Dezember 2009 die am 30. August durchgeführten Kommunalwahlen (Wahl zum Rat der Stadt Moers und Bürgermeisterwahl) gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Moers, den 10.12.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen nachstehende Beisitzer/innen bzw. Stellvertreter/innen, deren Namen hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bekannt gemacht werden, in den Wahlausschuss für die Wahl zum Integrationsrat am 07.02.2010 und die Kommunalwahlen gewählt:

als Beisitzer/in

1. Cikoglu, Atilla
Goldaper Weg 14
47445 Moers
2. Yetim Ibrahim
Moltkestr. 9
47447 Moers
3. Reimann, Karl-Heinz
Pleißstraße 44
47445 Moers
4. van Dyck, Claudia
Jockenstraße 21 b
47445 Moers
5. Köhler, Ulrich
Landwehrstraße 40
47441 Moers
6. Slavernik, Karl Rudolf
Brieger Straße 98
47443 Moers

als stellv. Beisitzer/in

1. Rosendahl, Silvia,
Lintforter Straße 77
47445 Moers
2. Seel, Gertrud
Henriettenweg 14
47443 Moers
3. Temel, Ahmet
Bergstraße 11 c
47443 Moers
4. Hemkens, Gabriele
Burgundenstraße 25
47445 Moers
5. Brohl, Ingo
Wörthstr. 14
47441 Moers
6. Ellinger, Siegmund
Hattropstr. 40
47443 Moers

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

7. Schmidt, Maren
Leibnizstraße 31
47447 Moers

7. Thurow, Heike
Am Weidenbruch 9
47447 Moers

8. Kaenders, Gabriele
Im Kämpken 3
47443 Moers

8. Napp, Heinrich
Neukirchener Str. 6A
47447 Moers

Moers, den 10.12.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
Ballhaus

**Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers
vom 10. Dezember 2009**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2009 hat der Rat der Stadt Moers am 9. Dezember 2009 folgende Wahlordnung für den Integrationsrat auf der Grundlage von § 27 GO NRW beschlossen:

Vorbemerkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses beschränken sich die nachfolgenden Bestimmungen auf die männliche Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich/ Zuständigkeit

- (1) Der Integrationsrat wird für das Gebiet der Stadt Moers gewählt. Das Wahlgebiet wird vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss und Wahlleiter

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Wahlleiter ist der für die Kommunalwahlen zuständige Wahlleiter.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 7) bis zum 39.Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 11 Abs. 1).

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

§ 4 Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und der in § 2 Abs. 4 Satz 1 KWahlG bestimmten Anzahl an Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Für den Briefwahlvorstand gelten die Regelungen zum Wahlvorstand entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 27 Abs. 3 GO NRW bezeichneten Personen.
- (2) Wählbar sind die in § 27 Abs. 5 GO NRW genannten Personen.

§ 6 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Wahltermin wird vom Rat der Stadt Moers spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgesetzt und vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Moers benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Vorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie ihre Staatsangehörigkeit angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Ist die unterzeichnende Person gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW wahlberechtigt, hat sie gegenüber dem Wahlleiter einen Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Der Nachweis ist als Anlage zur Unterstützungsunterschrift zu nehmen. Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Bürgermeister bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) Die Vorschriften über die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die allgemeinen Kommunalwahlen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KWahlG) gelten für die Integrationsratswahl entsprechend. Wahlberechtigte Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Spätestens am Tage vor der Einsichtsfrist nach Abs. 4 erhalten die bis dahin in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird innerhalb der in § 10 Abs. 4 KWahlG genannten Frist, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen. Wahlberechtigte nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW können bis zum 7. Tag vor der Wahl Einspruch einlegen. Über Einsprüche entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 9a Briefwahl, Wahl mit Wahlschein

Für die Briefwahl und die Wahl mit Wahlschein gelten die §§ 9 und 26 KWahlG entsprechend.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG entsprechend.

§ 12 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Fristen und Termine

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 15 Wahl zum Integrationsrat im Jahr 2010

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 entscheidet der Wahlausschuss bei der in 2010 stattfindenden Wahl bis zum 30. Tag vor der Wahl.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 9 Satz 1 können Wahlvorschläge für die in 2010 stattfindende Wahl bis zum 34. Tag

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 06.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 09. Dezember 2009 beschlossene Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10. Dezember 2009
Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers
über das Wahlrecht, die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers am 07. Februar 2010**

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 9a der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 10. Dezember 2009 (WahlO) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Wahlrecht

1.1 Wahlberechtigt sind

- a) Ausländer,
- b) Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

1.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber sind.

Wählen können nur diejenigen Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

2. Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis der Stadt Moers werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Ausländer eingetragen, die am 03.01.2010 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Moers gemeldet sind.

Wahlberechtigte Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 26.01.2010 gestellt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Moers zur Wahl des Integrationsrates liegt in der Zeit vom

18. bis 22. Januar 2010

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 14.00 Uhr

im Alten Rathaus Moers, Unterwallstraße 9, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 22. Januar 2010 bis 14.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Moers im Alten Rathaus Moers, Unterwallstraße 9, Zimmer 3 **Einspruch einlegen**.

Deutsche Wahlberechtigte, die bis zum 26.01.2010 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, können bis zum 31.01.2010 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 17.01.2010 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 03.01.2010 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokals, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Wer bis zum 22.01.2010 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da sonst das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie ein amtliches Ausweisdokument bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

5. Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 27 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder die Einspruchsfrist nach § 9 Abs. 5 WahlO versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 24 – 17.12.2009 -

- b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 05.02.2010, 18.00 Uhr im Briefwahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also bis zum 07.02.2010, bis 15.00 Uhr, im Briefwahlbüro gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also bis zum 07.02.2010, bis 15.00 Uhr im Briefwahlbüro stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 06.02.2010, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Alten Rathaus, Unterwallstr. 9, Raum 1, Tel.: 201-948, E-Mail: wahlen@moers.de und ist

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 14.00 Uhr,
am 05.02.2010	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
am 06.02.2010	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
am 07.02.2010	von 8.00 bis 15.00 Uhr.

geöffnet.

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

6.. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Anlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig absenden oder im Neuen Rathaus (Meerstr. 2) oder Alten Rathaus (Unterwallstr. 9) abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 10.12.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus